

Infoblatt

Stadttauben

Heutige Stadttauben (*Columba livia forma urbana*) stellen eine Population der Felsentaube (*Columba livia*) dar, die sich im Laufe der Zeit aus der Kreuzung verflogener Haustaube (*Columba livia forma domestica*) und Brieftauben ergeben hat. Sie sind auf das Leben im Siedlungsgebiet spezialisiert und häufig in großer Zahl in Innenstädten anzutreffen. Neben ihrer natürlichen Nahrung (Samen, Früchte und Körner) nehmen sie auch diverse Essensreste zu sich. In vielen Städten ist das Füttern der Tauben untersagt.

Es leben noch vier weitere Taubenarten in Deutschland, ein Problem stellen diese jedoch nicht dar. Essensreste werden von diesen Arten nicht gefressen. Sie kommen nicht in großen Massen vor und müssen weder bekämpft noch vergrämt werden.

Nach §13 Abs. 1 Satz 1 TierSchG sind das Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen von Wirbeltieren mit Vorrichtungen oder Stoffen, wenn damit die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für Wirbeltiere verbunden ist, verboten.

Die Anwendung von Klebepasten als Vergrämungsmittel für Tauben ist verboten (§§ 1 und 13 Tierschutzgesetz) und strafbar (§ 17 Nr. 2b TierSchG).

Verletzende mechanische Abwehrsysteme wie zugeschliffene Spikes, Nadeln oder Krallen (Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin BgVV 2002) sind verboten.

Vergrämung

Die Vergrämung von Stadttauben ist theoretisch erlaubt, jedoch gibt es kein tierschutzrechtliches, behördlich anerkanntes Zulassungsverfahren für Vorrichtungen zur Vergrämung von Wirbeltieren. Somit gibt es keine tierschutzgerechte Vorrichtung (dazu zählen auch Spikes, Drähte und so weiter), die ohne Erlaubnis durch die zuständige Behörde verwendet werden dürfen. In erster Linie wird immer versucht, Eintrittsmöglichkeiten zu verschließen und Nahrungsquellen zu beseitigen, um die Tauben so zu vergrämen.

Weitere Maßnahmen

Weitere Maßnahmen sind nur nach behördlicher Anordnung erlaubt. Diese wird für private Grundstücke normalerweise nicht ausgesprochen, es sei denn, die Tauben sind als Gesundheitsschädlinge zu definieren. Dies wäre der Fall, wenn zahlreiche Tauben unkontrolliert in unmittelbarer Nachbarschaft des Menschen brüten (zum Beispiel auf Dachböden) und hier große Mengen an Kot absetzen, so dass die Gesundheit der Hausbewohner durch Bakterien, Viren und Parasiten der Tauben beeinträchtigt werden kann.

Fassadenschutz

Vorrichtungen, die dem Schutz der Fassaden dienen sollen, müssen § 3 Abs. 1 TierSchG uneingeschränkt genügen. Das Anbringen und regelmäßige Betreuen durch eine Fachfirma werden empfohlen. Schrägen oder stabile Gitter sind nachhaltiger und wartungsärmer als Spikesysteme, Verdrahtungen oder Vernetzungen.

Eine Abschirmung der Zuflugschneisen oder schützenswerter Fassaden ist möglich. Es dürfen nur straff gespannte Netze (z. B. mit Rahmen) mit entsprechend kleiner Maschengröße verwendet werden, um ein Verfangen oder Verletzen von jeglichen Vögeln zu verhindern.

Kunststoffummantelter Draht, Schweißgitter aus VAA-Draht oder straff gespannte Kunststoffnetze werden empfohlen.

Elektrosysteme sollten zurückhaltend eingesetzt werden und müssen regelmäßig gepflegt und gewartet werden. Sie dürfen nicht verschmutzen. Falsch eingestellt können sie die Tiere verletzen.

Wichtig ist, dass Tauben nicht hinter gespannte Netze, Gitter oder andere Absperrungen gelangen oder sich darin verfangen können. Alle anderen Tiere müssen diese unverletzt passieren können.

Ein System sollte nach folgenden Kriterien ausgewählt werden:

- Verletzungsgefahr für Tiere muss ausgeschlossen sein
- akute Schäden oder Spätschäden müssen ausgeschlossen sein
- Schmerzen oder übermäßige Schreckreaktionen müssen ausgeschlossen sein
- Elterntiere dürfen nicht von versorgungsbedürftigen Jungen abgeschnitten werden
- Tiere dürfen nicht durch das System gefangen genommen werden
- Tiere müssen den Rückweg finden und diesen bewerkstelligen können

Neue oder umgebaute / sanierte Fassaden müssen so gestaltet werden, dass sie weder Ruhe- noch Nistplätze für die Tauben bieten:

- Hohlräume unerreichbar machen
maximal 5 cm breite Spalten in Verkleidungen und anderen Vorbauten
- Sitzgelegenheiten vermeiden
Vorstehende Leisten und andere Sitzgelegenheiten dürfen maximal 2 cm breit sein
- Keine Ruheplätze schaffen
Ein Neigungswinkel von mehr als 60 Grad und eine möglichst glatte Oberfläche verhindern, dass Tauben sich niederlassen

Eine Kontrolle von bestehenden Empfehlungen zur tierschutzgerechten Bestandskontrolle der Stadtaubenpopulation – Tierschutzbeirat Niedersachsen - 2019, Vergrämungsmaßnahmen durch die Baubehörde und das Veterinäramt - gegebenenfalls anlassbezogen - wird empfohlen.

Weiterführende Links

https://www.bfr.bund.de/cm/343/schaedlingseigenschaft_von_verwilderten_haustauben.pdf

<https://www.bfr.bund.de/cm/343/taubentoetungen.pdf>